



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

87. Abschnitt. Die Beschränkung auf Westfalen. Rothe Erde

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Mark den Landfrieden in Westfalen, welcher vor Zeiten errichtet und von ihm in Majestätsbriefen bestätigt sei, gröblich verletzt und namentlich Kirchen zerstört und dadurch seinen geleisteten Eid gebrochen habe. Daher setzt er ihn aus dem Landfrieden und widerruft seine Majestätsbriefe, soweit sie sich auf ihn beziehen¹⁾.

König Ruprecht bestätigte gleichfalls am 3. October 1402 in Hersfeld den gemeinen Landfrieden in den Ländern Sachsen, Westfalen, Hessen und Thüringen für die Zeit seiner Dauer. Noch 1405 und 1409 vereinigten sich die Theilnehmer zu Erneuerungen und Verbesserungen²⁾, doch waren damals die westfälischen Fürsten nicht mehr betheilig.

Für unsere Zwecke ist die Geschichte dieses zweiten westfälischen Landfriedens, für welche reicher Stoff vorhanden ist, nicht von sonderlicher Bedeutung. Auch er mag die Ausbreitung der richterlichen Gewalt der Freigerichte noch begünstigt haben, aber die wichtigste Stütze hatte der alte Kaiserfriede gegeben. Damals wurden bereits die ersten Stellungen im Reiche gewonnen und der Boden vorbereitet; von der Mitte der achtziger Jahre etwa an lag vor den heimlichen Gerichten die Zukunft offen.

87. Abschnitt.

Die Beschränkung auf Westfalen. Rothe Erde.

Schon Urkunden frühester Zeiten betonen manchmal die Recht- und Gesetzmässigkeit der Handlung, wie sie vollzogen sei nach dem Gesetze des Landes, »secundum legem patrie« oder »justo judicio patrie, juxta morem patrie« u. dgl. Sie unterscheiden auch die bei den drei sächsischen Stämmen, den Westfalen, Engern und Ostsachsen herrschenden Gebräuche: 1049 »juxta legem et ritum Westfalensium«, 1092 »jure Westfalico confirmatum«, 1150 »jure et lege Westfalensi«³⁾, oder um 1100 und um 1200 im Mindenschen »coram liberis Angarice legis (Angarie legis et juris, in Angarica lege) peritis«, 1126 secundum legem Angariorum⁴⁾; einmal wird

¹⁾ Stadtarchiv Hildesheim, vgl. Hild. UB. S. 455 Anm. Die Sache steht vermuthlich im Zusammenhange mit der Verleihung der Grafschaft Mark an Graf Philipp von Falkenstein vom 10. Januar 1398, Neues Archiv XI, 386.

²⁾ Stadtarchiv Hildesheim Hschr. 193 f. 60; Sudendorf X, 6; Schannat Sammlung I, 78. Vgl. auch Koch Anmerkungen von den Westfäl. Gerichten 40 ff.

³⁾ Möser VIII, 36; Erh. C. 166, 274.

⁴⁾ Würdtwein Subsidia VI, 319, 340, 359; Erh. C. 198.

der »lex et justitia Angariorum« gegenübergestellt der »ritus Oster-sahson herescaph«¹⁾. Später begnügt man sich mit der allgemeinen Berufung auf des Landes Gewohnheit, und auch jene älteren Redewendungen sind nicht auf absonderliche in Westfalen bestehende Rechte der Freigrafenschaft zu deuten.

Die früheste Spur von der Ansicht, dass jenseits der Weser in Bezug auf die Freigrafenschaft ein eigenes Recht gelte, mag man in dem Schiedsspruche über die Dortmunder Grafschaft von 1319 erblicken, welcher sich beruft auf das darüber zwischen Weser und Rhein gültige Recht²⁾. Klarer noch sagt Kaiser Ludwig 1332 in seiner Urkunde für den Mindener Bischof, er solle Königsbann und Vemerecht ausüben, wie es in dem Lande Westfalen Recht sei und die Bischöfe von Köln, Münster und Paderborn es vom Reiche haben. Auch Karls IV. Verleihungen an Korvey und Rietberg führen die westfälischen Zustände als Muster an. Ebenso berichtet Heinrich von Herford, Karl der Grosse habe die Veme den Ländern zwischen Rhein und Weser verliehen und Johann Klenkock erhebt seine Beschwerde nur gegen in Westfalen geübte Missbräuche³⁾. Ueberall drückt sich demgemäss das Bewusstsein und die Kenntniss aus, nur in Westfalen sei das eigenthümliche Vemerecht vorhanden. Freilich wird dabei unter Westfalen nicht das eigentliche Stamm-land allein begriffen, auch ein Theil von Engern wird mit eingerechnet und als Westfalen überhaupt das Land zwischen Rhein und Weser gerechnet⁴⁾. Daher gestattet 1360 Karl dem Erzbischof von Mainz, seine Freistühle auf engerischer oder westfälischer Erde, wo es ihm am bequemsten sei, zu errichten, und Wenzel bemerkt 1385, die hessischen Freistühle ständen auf engerischer Erde.

Wird demnach die Veme als westfälische Eigenthümlichkeit betrachtet, so folgt daraus noch nicht, dass auch bereits die Ueberzeugung und der Rechtssatz herrschte, sie dürfe auch nirgends anders geübt werden. Hätte er bereits gegolten, so würde Karl selbst nicht so manche Freistühle ausserhalb der Grenzen verliehen, würde Erzbischof Wilhelm sich nicht 1361 das Recht erbeten haben, in der Grafschaft Mörs solche einzurichten⁵⁾. Erst bei Aufhebung der Freistühle im Hildesheimischen 1374 wird als Grund dafür der Rechtssatz

1) Erh. C. 182.

2) Rübel N. 372.

3) Vgl. Abschnitt 95.

4) Vgl. Abschnitt 79.

5) Vgl. Abschnitt 50.

aufgestellt, solche seien nur »in ducatus terre Westfalie«, wie es heisst, von Altersher eingeführt. König Wenzel genehmigte noch Freistühle in Deventer, bei der Stadt Köln und auf dem Ginsberg, die freilich alle keinen Bestand hatten. Nur den zu Köln widerrief er als widerrechtlich verliehen, den zu Deventer aber auf Bitten der Stadt selbst. Sogar Sigmund hat noch 1421 gestattet, dass Bischof Friedrich von Utrecht von dem Karlschen Privileg Gebrauch machte.

Indessen da einmal die Thatsache vorlag, dass die Stühle nur in Westfalen emporgekommen waren, und die Westfalen daraus ein Recht machten, führten sie ihre Ansprüche glücklich durch und alle jene Versuche, ausserhalb der ursprünglichen Heimat Freistühle zu begründen, blieben ohne Kraft und Erfolg. Das fünfzehnte Jahrhundert wusste nicht anders, als dass Vemeegerichte nur in Westfalen bestehen könnten. Schon die Freigrafen der Ruprechtschen Fragen erklären, der König könne nur in Westfalen Freischöffen machen, und gegen Sigmund erhob man die Forderung, er dürfe nur auf einem dortigen Stuhle Freigrafen absetzen. Allerdings meinten deswegen Manche, die Freigerichte dürften nur über Westfalen richten. Auch freigräfliche Handlungen, von ihnen erlassene Vorladungen und Gerichtsbriefe sollten nur auf westfälischer Erde erfolgen, gegeben und erstritten werden¹⁾.

Daher hiessen die heimlichen Gerichte auch westfälische und ihr Recht das westfälische, eine Benennung, welche in diesem Sinne zuerst 1392 vorkommt²⁾.

Allgemein bekannt ist die Bezeichnung »rothe Erde« für westfälisches Land, und die Westfalen nennen sich heute mit Stolz Söhne der rothen Erde. Viele haben ihren Scharfsinn darangesetzt, das Wort zu erklären, aber Niemand hat gefragt, wie alt es sei, wann es zum ersten Male vorkommt. Nicht früher als 1490! In dem Kapitel, welches damals zu Arnsberg stattfand, wurde erkannt, die Schöffen, welche in Schwaben und in der Grafschaft Nassau unschuldige Leute gehenkt hätten, wären »nit up roder Erde gemaket«³⁾. Indessen die Quelle, aus welcher allem Anschein nach »die rothe Erde« in die weitere Litteratur und dann in den Volksmund überging, ist eine noch spätere, die im Jahre 1546 abgefasste Westfälische Gerichtsordnung, wo der Schluss von § 24 der Ruprechtschen Fragen

¹⁾ Wigand 254.

²⁾ UB. Hildesheim II, 729.

³⁾ Wigand 262; Niesert II, 110.

lautet: »Wann alle Schöpfen sollen gemacht werden auf der roten Erde, das ist zu Westfalen«¹⁾. Alle anderen der zahlreichen Ueberlieferungen der RF sagen hier nur: in Westfalen.

Mag auch in der Regel ein aus dem Schweigen abgeleiteter Beweis keine voll zwingende Kraft besitzen, so wird doch der Schluss gestattet sein, dass der Ausdruck kein sehr alter und kein allgemein verbreiteter war. Bei der unendlichen Fülle von Schriftstücken aller Art, welche über die Vemegerichte vorliegen, in denen so oft das besonders Westfälische betont wird, erregt es mit Recht Verwunderung, dass »rothe Erde« nicht früher vorkommt.

Von den mancherlei versuchten Erklärungen will ich nur einzelne kurz besprechen²⁾. Dass »roth« oft gebraucht wird in Verbindung mit dem Blutgericht, ist gewiss, aber soll deswegen ein ganzes Land »roth« genannt werden? Gab es doch allenthalben Blutgerichte. Doch könnte entgegnet werden, die Vemegerichte galten als die furchtbarsten im ganzen Reiche und daher wollte man das westfälische Land besonders kennzeichnen. Die allgemeine Wirksamkeit der Vemegerichte entwickelte sich jedoch erst mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts; also auch dann, wenn diese Behauptung richtig wäre, fiel die Uebertragung des Beiwortes auf das ganze Land in späte Zeit. Die Gerichte waren zudem hier wie überall an bestimmte Stätten gebunden, die heimliche Hinrichtung durch Freischöffen konnte dagegen im ganzen Reiche geschehen. Essellen erklärt »roth« durch »rauh«; rauhe Erde sei der nackte blosse Erdboden, auf welchem das Gericht unter freiem Himmel gehalten wurde³⁾. Aber wie viele andere Gerichte fanden in gleicher Weise statt!

So bleibt nur übrig, an die Farbe des Erdbodens zu denken. Der ist freilich keineswegs durch ganz Westfalen roth, und rother Grund findet sich auch in anderen Ländern. Gleichwohl halte ich diese Erklärung für die richtige, nur denke ich, es kann anfänglich nicht so allgemein von Westfalen als rother Erde gesprochen worden sein, sondern nur in der Nachbarschaft eines westfälischen Landstriches, dessen Bodenfarbe röthlich ist, mag sich im Volksmunde

¹⁾ Datt 779; Freher 188; vgl. S. 301.

²⁾ Vgl. z. B. Berck 191; Wigand Femgericht 276, Archiv I, 2, 116, Wetzlar. Beit. III, 18; Usener 10; Wächter 178; Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte I, 3, 378; Gaupp 23; Janssen Joh. Friedr. Böhmers Leben III, 433; Picks Monatschrift II, 605, III, 580; Tadama 25; Andresen Ueber deutsche Volksetymologie 126.

³⁾ Picks Monatsschrift II, 605.

die Bezeichnung gebildet haben. Damit sind wir hingewiesen auf die südliche Grenze Westfalens gegen Franken, wo ohnehin schon im vierzehnten Jahrhundert das Wort »röthe Erde« für dortige Gegenden gebräuchlich war, wenn auch in anderem Sinne¹⁾. Sind doch so manche Länder- und Völkernamen nicht im Schooss des eigenen Volkes, sondern draussen entstanden. Von Franken aus verbreitete sich die Redeweise nach Westfalen, und es ist vielleicht nicht zufällig, dass sie nicht allzuweit von der Grenze, in Arnsberg, zuerst auftaucht.

88. Abschnitt.

Die Sage von Karl dem Grossen und Papst Leo.

Neben dem grossen Karl hielt die Volkserinnerung Leo III. fest, den ersten Papst, welcher deutschen Boden betrat. Von mehreren Kirchen auf sächsischem Boden wollte man wissen, dass sie damals von Leo, den die Sage zum Bruder Karls machte, geweiht seien.

Da der Kaiser nicht allein als grosser Sieger, sondern auch als weiser Gesetzgeber in dem Volksgedächtniss fortlebte, liebte man es, an seine Person die bestehenden Rechtssatzungen anzuknüpfen. Die sächsische Weltchronik erzählt, dass er die Reichsacht schuf, als er sah, dass seine Macht nicht ausreichte, um das Recht zu wahren²⁾, und schliesst ihren Bericht mit den Worten: »König Karl richtete mit Ehren gleich den Armen und den Reichen. Das Recht liess er da schreiben allerhand Männern und Weibern, das heisst man noch Karls Gebot«.

Der Sachsenspiegel nennt Karl nur einmal: dreierhand Recht hätten die Sachsen wider seinen Willen behalten (I, 18, 1.), und auch der »Textus prologi« sagt nur allgemein, dass von Constantin und von ihm Sachsenland sein Recht herleite. Die spätere Zeit aber schrieb den Sachsenspiegel geradezu Karl dem Grossen zu und nannte das Buch das Privilegium der Sachsen, welches er ihnen gegeben³⁾.

¹⁾ Limburger Chronik in Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV, 1, 99; Janssen a. a. O. S. 437; Wigand Wetzlar. Beit. III, 18; vgl. Tadama 25.

²⁾ So fasse ich wenigstens die Stelle: »und schop des rikes achte«, Mon. Germ. Deutsche Chron. II, 152, obgleich dort im Glossar »achte« als »Lage, Zustand« erklärt wird.

³⁾ Informatio f. 13 b.: »Karl — gaff — dem lande to Sassen eyn privilegium — — welck privilegium genant is eyn spiegel der Sassen«. Vgl. auch oben S. 280.